

Theaterlüt vom Schache  
Utzenstorf

# Statuten



# Theaterlüt vom Schache Utzenstorf

Erstellt am 25. November 1992  
1. Revision 12. Mai 2007  
2. Revision 26. August 2017

## I. Zweck und Ziel

### Art. I/1

Name, Sitz                      Unter dem Namen Theaterlüt vom Schache besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Utzenstorf.

### Art. I/2

Gründung, Verhalten                      Gegründet wurde der Verein am 25. November 1993 im Rest. Bahnhof, Utzenstorf.  
Er verhält sich politisch und konfessionell neutral.

### Art. I/3

Ziel                                      Das Ziel ist es Theater zu spielen und die Kameradschaft zu pflegen.

### Art. I/4

Form                                      Die männliche Form gilt auch für die weibliche.

## II. Organisation

### Art. II/1

Hauptversammlung                      Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.

### Art. II/1.1

- Aufgaben
- Die ordentliche HV findet jeweils am Ende der Theatersaison statt.
- Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder von mind. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- Zur HV ist mind. 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen, unter Angabe der Traktanden, Datum, Ort und Zeit.
- Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

### Art. II/1.2

- Traktanden
- 1. Appell
- 2. Protokoll
- 3. Jahresbericht Präsident
- 4. Jahresbericht Kassier
- 5. Mutationen
- 6. Wahlen
- 7. Jahresbeiträge
- 8. Tätigkeitsprogramm
- 9. Anträge
- 10. Verschiedenes

### Art. II/2

Vorstand                                      Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

**Art. II/2.1**

- Wahlen Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar so, dass jedes Jahr zwei resp. drei Mitglieder gewählt werden, und drei resp. zwei Mitglieder des Vorstandes bleiben.  
In geraden Jahren werden Präsident, Sekretär und Beisitzer gewählt, in ungeraden Jahren, Vize-Präsident und Kassier.  
Pro Familie dürfen nur zwei Mitglieder im Vorstand vertreten sein.

**Art. II/2.2**

- Pflichtenheft

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in separaten Pflichtenheften festgehalten.

**Art. II/2.3**

- Traktanden

Über nicht Traktandiertes kann nur Beschluss gefasst werden, wenn der gesamte Vorstand anwesend ist.

**Art. II/3**

Wahlen

Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind versetzt zu wählen. Wiederwahl ist gestattet. Sie dürfen nicht dem Vorstand – und müssen nicht zwingend dem Verein angehören. Sie unterstehen der Schweigepflicht.  
Es sollte darauf geachtet werden, dass pro Jahr nur ein Revisor demissioniert.

**Art. II/4**

Theater-

versammlung

Jährlich findet eine Theaterversammlung statt. Die Traktanden werden vom Vorstand festgelegt.

### III. Finanzen

**Art. III/1**

Aufgaben

Zur Regelung der finanziellen Verpflichtungen wird eine Buchhaltung geführt.

**Art. III/2**

Überprüfen

Die Rechnungsrevisoren überprüfen einmal jährlich anhand aller Unterlagen und Belegen die Vereinsrechnung und erstatten der HV einen schriftlichen Bericht.

**Art. III/3**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs.3 ZGB vorbehalten.

### IV. Wahlen

**Art. IV/1**

Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfordern ein Einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. IV/2**

Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Art. IV/3**

geheime Wahl

Auf Verlangen kann von jedem Mitglied eine geheime Wahl verlangt werden.

**V. Mitglieder****Art. V/1**

Aktivmitglieder

Die Mithilfe im Verein steht allen theaterbegeisterten Personen offen. Personen ab 10 Jahren bis zur Mündigkeit nach Absprache zwischen Eltern und Vorstand.

**Art. V/1.1**

- Aufnahme

Neu Eintretende werden an der nächstmöglichen HV als Vereinsmitglieder aufgenommen. Sie erhalten mit Ihrer Aufnahme ein Exemplar Statuten.

**Art. V/1.2**

- Alter

Ab dem 18. Altersjahr kann man im Verein aufgenommen werden.

**Art. V/1.3**

- Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag wird an jeder Hauptversammlung festgelegt.

**Art. V/1.4**

- Aufgaben

Die Mitglieder sind verpflichtet an Proben und Vereinsanlässen treu und gewissenhaft mit zumachen, nach bestem Wissen und Gewissen das Wohl des Vereins zu fördern und diese Statuten sowie alle Beschlüsse des Vereins genau zu befolgen.

**Art. V/2**

Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

**Art. V/2.1**

- Ernennung

Ehrenmitglieder werden durch die HV ernannt. Sie erhalten mit Ihrer Ernennung eine Urkunde.

**Art. V/2.2**

- Mitgliederbeitrag

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

**VI. Weiterbildung/Kurse****Art. VI/1**

Kurskosten

Kurse und Weiterbildungen, welche dem Verein dienen, werden nach Absprache mit dem Vorstand bewilligt und bezahlt.

**Art. VI/2**

Spesen

Fahrspesen Wohnort-Kursort, Bahnbillet 2. Klasse werden vom Verein übernommen.

## VII. Aufgaben Organe und Ämter

### Art. VII/1

Vorstand

- Vorberatung, Abklärung und Antragstellung über die vom Verein zu behandelnden Angelegenheiten.
- Durchführung und Überwachung der Vereinsgeschäfte.
- Der Vorstand kann Geschäfte bis zu einer Höchstsumme von Fr. 5'000.-- ohne Genehmigung der HV tätigen.
- Der Vorstand legt die Höhe der Eintrittspreise der Vorstellungen fest.
- Er ist bei Anwesenheit von mind. 3 (3/5) der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

### Art. VII/2

Lesekommission

Die Lesekommission wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der Regie 3 geeignete Stücke auszuwählen.  
Die Besetzung der Rollen ist Sache der Regie.

### Art. VII/3

Charchenheft

Es gibt diverse Ämter, die nicht zwingend vom Vorstand eingenommen werden müssen, z.B. Lesekommission, Requisiten, Bühnenbau, Abendkasse etc. Diese Aufgaben werden im Charchenheft geregelt und dort genau beschrieben.

## VIII. Austritte

### Art. VIII/1

Vorstand

Die Demission, egal ob auf die endende Amtszeit oder im Zwischenjahr, ist beim Präsidenten 2 Monate vor der Hauptversammlung einzureichen.

### Art. VIII/2

Mitglieder

Austrittserklärungen aus dem Verein sind ausschliesslich dem Präsidenten schriftlich auf die HV hin einzureichen.  
Dieses Schreiben entbindet das Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen.

## IX. Ausschluss

### Art. IX/1

Gründe

- Ausgeschlossen werden kann:
- wer den Vereinsinteressen massiv zuwiderhandelt
  - wer Beschlüsse und Abmachungen nicht einhält
  - wer den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber während mehr als einem Jahr nicht nachkommt.

### Art. IX/2

Beantragung

Ein Ausschluss wird vom Vorstand zu Handen der Hauptversammlung beantragt.

## X. Statutenänderung

### Art. X/1

Revision

Für Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Hauptversammlung (mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten) notwendig. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur HV publiziert worden sind.

## XI. Pflichtenhefte

### Art. XI/1

Hefte

- Pflichtenheft über den Vorstand
- Charchenheft über diverse Ämter

### Art. XI/1.1

- Abgabe

Die Pflichten- und/oder Charchenhefte werden nach der Wahl der verantwortlichen Person abgegeben.

## XII. Auflösung

### Art. XII/1

Beschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die HV mit mind. 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### Art. XII/2

Requisiten

Bei Auflösung des Vereins gehen die Requisiten an einen regionalen Theaterverein.

### Art. XII/3

Barvermögen

Barvermögen wird für 5 Jahre auf ein Sperrkonto einbezahlt, und danach einer gemeinnützigen Institution übergeben.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

## XIII. Schlussbestimmungen

### Art. XIII/1

Genehmigung

Diese überarbeiteten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 26.08.2017 genehmigt.

Ort / Datum: Utzenstorf, 26.8.2017

Der Präsident



Heinz Nessler

Die Sekretärin



Myriam Aeschbacher